



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Bayerischer Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr
Herrn Joachim Herrmann, MdL
Odeonsplatz 3
80539 München

- Reg MB, Bitte Uj.
- II E vorab per Brief
z.K.

Alexander Dobrindt MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4151
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8.1
-- Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.05.2014 – IIE4-7861/925/5 –
Aktenzeichen: LA 15/5164.9/1 / 2232758
Datum: Berlin, 12.6.14
Seite 1 von 2

V-216.

M	St	A	II	Abt	GG
Der Bayer. Staatsminister des Innern					
eing. 24. Juni 2014					
MI <input type="checkbox"/> Orig. <input type="checkbox"/> FK vorgelegt <input type="checkbox"/> abg.					
Eilt <input type="checkbox"/> Ww <input type="checkbox"/> Weg <input type="checkbox"/> FK an: <input type="checkbox"/>					

Sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihr Schreiben, in dem Sie sich dafür einsetzen, dass die im Zuge des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 8.1 umgebauten Bahnhöfe barrierefrei bleiben, danke ich Ihnen.

Bahnhöfe und Haltepunkte werden grundsätzlich im Zuge von Neu- und umfassenden Umbaumaßnahmen barrierefrei gestaltet. Dabei orientiert sich die DB Station&Service AG an den einschlägigen Regelwerken und anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung. Bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Bahnhöfen ab 1.000 Reisenden/Tag erfolgen regelmäßig Maßnahmen des barrierefreien Ausbaus, insbesondere der Bau von Aufzügen oder längeren Rampen, zusätzlich zu Treppenanlagen. Bei Stationen mit geringerer Reisendenfrequenz wird im Zuge von Ersatzinvestitionen ebenfalls der barrierefreie Ausbau grundsätzlich angestrebt, jedoch werden dabei kostenaufwendige Ausbaumaßnahmen, wie z. B. der Bau von Aufzügen oder langen Rampen zusätzlich zu Treppenanlagen nur bei besonderem Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtungen vor Ort etc.) mit Bundesmitteln finanziert. Mit der konsequenten Anwendung der sog. 1.000er Regelung werden rd. 2/3 aller Bahnhöfe barrierefrei erschlossen und damit ca. 95 % aller Reisenden erreicht.

Diese Regelung ist seinerzeit letztlich aus volkswirtschaftlichen Erwägungen entstanden. Seitens der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Vergangenheit diese Regelung mit Augenmaß angewendet und hat sich nach meiner Einschätzung im Allgemeinen bewährt. Hinsichtlich Ihrer Sorge einer Anwendung der 1.000er Regelung bei der Bundesfi-



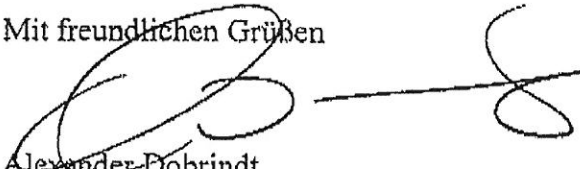


Seite 2 von 2

finanzierung für Aus- und Neubau von Personenverkehrsanlagen beim Projekt VDE 8.1 stimme ich Ihnen zu, dass die Verschlechterung einer vorhandenen Barrierefreiheit bzw. stufenfreien Zugänglichkeit dem Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) widersprechen würde.

Insofern setze ich mich dafür ein, dass für die von Ihnen angesprochenen Bahnhöfe/Haltepunkte Breitengüßbach, Ebing, Zapfendorf und Ebensfeld eine integrierte Planung für die Wiederherstellung des barrierefreien Zugangs der Personenverkehrsanlagen erarbeitet und vor Ort abgestimmt wird. Ich werde die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (DB Netz AG und DB Station & Service) bitten, mit entsprechenden Überlegungen auf die jeweiligen Gebietskörperschaften und den Bund zuzugehen.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Dobrindt

